



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches der Straße „Oberer Königsberg“ in Kirchhundem-Würdinghausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Endgültige Herstellung

Die Gemeinde Kirchhundem hat die Straße „Oberer Königsberg“ (Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 525) erstmalig herstellen lassen.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße „Oberer Königsberg“ ist auf der oben bezeichneten Parzelle somit endgültig hergestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Björn Jarosz
Bürgermeister